



Merkblatt für Flächenlos-Selbstwerber und Brennholzkäufer

Regeln für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Brennholz

Der Kommunal- und Staatswald im Landkreis Reutlingen ist PEFC zertifiziert. Dieses Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der festgelegten Standards ist für die Forstbetriebe von elementarer Bedeutung und ist deshalb auch für Brennholz-Selbstwerber Pflicht.

Dieses Merkblatt ist Bestandteil der Verkaufsbedingungen. Mit dem Erwerb eines Flächenloses wird das Recht zur Aufarbeitung erworben. Verstöße führen zum Verlust des Flächenloses ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises und zum Ausschluss von weiteren Holzverkäufen. Die Holzrechnung und dieses Merkblatt ist während der Aufarbeitung mitzuführen. Eine Verlängerung der Aufarbeitungsfrist ist rechtzeitig mit dem Revierleiter abzustimmen. Die Weitergabe eines Flächenloses an Dritte bedarf der vorherigen Absprache mit dem Revierleiter.

Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

Bei allen Arbeiten mit der Motorsäge im Wald ist ein Nachweis über die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang zwingend erforderlich

Bei der Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz sind die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist für die Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe, Handschuhe) zu tragen. Wege, für die während der Aufarbeitung der Flächenlose (z.B. Flächenlose am Hang) eine Gefährdung besteht, sind mit rot-weißem Flatterband und, sofern notwendig, mit Warnposten abzusperren, um Waldbesucher rechtzeitig zu warnen. Diese Absperrung ist täglich nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen.

Maschinen- und Geräteeinsatz

Für die Motorsäge darf nur **biologisches Kettenöl** (blauer Engel) und **Sonderkraftstoff** verwendet werden. Beim Einsatz von Seilwinden dürfen keine Schäden an verbleibenden Bäumen entstehen.

Fahren im Wald

Das Fahren ist nur auf den Fahrwegen (max. 30 km/h), befestigten Maschinenwegen und gekennzeichneten Rückegassen gestattet. Sämtliche Wege sind schonend zu behandeln. Ein Befahren der Bestandesflächen ist nicht zulässig. Das Fahren ist nur auf dem kürzesten Weg zum Flächenlos / Brennholz zulässig.

Bei nasser Witterung sollte das Befahren der Rückegassen unterbleiben.

Holzaufarbeitung

Es darf nur das liegende Holz aus dem aktuellen Einschlag aufgearbeitet werden. **Älteres Holz** verbleibt im Bestand. Stehende Bäume (auch Dürrständer) dürfen nicht beschädigt oder gefällt werden. Wege, Gräben und Böschungen sind freizuräumen. Von **Mai bis August** darf aus Naturschutzgründen nicht im Wald gearbeitet werden. Die Aufarbeitungsfristen werden beim Versteigerungstermin bekannt gegeben. **Sonntagsarbeit ist nicht gestattet.**

Holzlagerung

Das Holz darf über den Aufarbeitungszeitpunkt hinaus im Wald gelagert werden. Um die Holzabfuhr und Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, ist ein Abstand von 1 Meter zum Weg einzuhalten. Gräben sind freizuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Folien, Planen oder ähnliche Materialien zum Abdecken sind nicht zulässig und können vom Forstbetrieb gegen Kostenersatz entfernt werden.

Haftung und Schadenersatz

Es besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Käufer. Für am Waldbestand, am Waldboden oder anderem Eigentum des Waldeigentümers verursachte Schäden behält sich dieser Schadenersatzansprüche vor.

Bei der Aufarbeitung Ihres Brennholzes wünschen wir Ihnen viel Erfolg und unfallfreies Arbeiten.